

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 nachstehende Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen:

Die in Teil II 6 der Anleitung für die Zollabfertigung getroffenen Bestimmungen, betreffend die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von Waren, die in Eisenbahnwagenladungen eingehen, mittels der Gleiswage (Zentesimalwage), sind zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen:

6. Bestimmungen, betreffend die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von Eisenbahnwagenladungen mittels der Gleiswage (Zentesimalwage).

Bei der Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von Eisenbahnwagenladungen mittels der Gleiswage finden die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 der Eisenbahn-Zollordnung Anwendung.

Berlin, den 3. Mai 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Mehlfhorn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 beschlossen,

zu genehmigen, daß der Ort Ettelbrück im Bezirke der Großherzoglichen Zolldirektion in Luxemburg in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783, 1357 und für 1911 S. 244), und zwar ohne beigefügtes Sternchen aufgenommen werde.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Palmöl der Tarifnummer 171, das in den deutschen Schutzgebieten gewonnen ist, zum Reinigen und Bleichen die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Salzsteueramt II Cleve im Bezirke des Hauptzollamts Cleve, die Zollabfertigungsstelle am Vedauer beim Hauptzollamt Leer und das Zollamt II Wadersloh im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt sind aufgehoben worden.

In Pleß ist unter Aufhebung des dortigen Zollamts II ein Hauptzollamt errichtet worden, dem zugeteilt sind: aus dem Bezirke des Hauptzollamts Myslowitz die Zollämter I Dzieditz (i. Osterr.), Neuberun, Dswiecim (i. Osterr.) und die Zollämter II Goczalkowiz, Kl. Chelm, Jarzombkowiz und Schwarzwasser (i. Osterr.); aus dem Bezirke des Hauptzollamts Ratibor die Zollämter II Annaberg D. S. und Golkowiz; aus dem Bezirke des Hauptzollamts Gleiwitz die Zollämter I Nicolai und Rybnitz.

Dem neuen Hauptzollamt sind folgende Befugnisse beigelegt worden: Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II; Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II; Erledigung von Salzbegleitscheinen I und II; Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein-, Zigaretten- und Zündwarenbegleitscheinen; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien

Verkehr; Abfertigung von Brantwein und Tabak zur Ausfuhr gegen Abgabenergütung; Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz; Erhebung von Übergangsabgaben, Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

Die bisher zum Hauptzollamt Gleiwitz gehörigen Zollämter I Beuthen Stadt, Beuthen Eisenbahn, Königshütte und Larnowitz sind dem Hauptzollamt Myslowitz, das bisher zum Hauptzollamt Neustadt D.S. gehörige Zollamt II Gnadenfeld und die Zuckersteuerstelle Polnisch Neufirch aus dem gleichen Bezirke sind dem Hauptzollamt Gleiwitz zugewiesen worden.

An Stelle des bisherigen Zollamts I Stettin Freibezirk im Bezirke des Hauptzollamts Stettin Auslandsverkehr ist ein neues Hauptzollamt mit der Bezeichnung „Hauptzollamt Stettin Freibezirk“ und den Befugnissen des bisherigen Zollamts I errichtet worden.

Das bisherige Zollamt I Stettin Güterbahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Stettin Auslandsverkehr ist in eine Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Stettin Güterbahnhof“ und den Befugnissen des bisherigen Zollamts I umgewandelt und dem Hauptzollamt Stettin Freibezirk zugeteilt worden.

In Gladbeck im Bezirke des Hauptzollamts Bochum ist ein Zollamt I errichtet worden, das folgende Befugnisse ausübt: 60; Ausfertigung und Erledigung von Brantweinbegleitscheinen I und II; Erledigung von Zoll-, Tabak- und Salzbegleitscheinen II; Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz; Erhebung von Übergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier.

Das Zollamt I Jerchye im Bezirke des Hauptzollamts Hohenfalza ist in ein Zollamt II, das Zollamt II Warendorf im Bezirke des Hauptzollamts Münster in ein Zollamt I umgewandelt worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Bunzlau im Bezirke des Hauptzollamts Sagan die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über zollbegünstigtes Gasöl;

dem Zollamt I Burgsteinfurt im Bezirke des Hauptzollamts Gronau die Befugnis 47 und die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über rohes, ein- oder mehrdrähtiges Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, auch beim Eingang unter Eisenbahnwagenverschluß;

der Zollabfertigungsstelle für Seeschiffe in Cöln im Bezirke des Hauptzollamts Cöln Rheinau die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier;

dem Zollamt I Dorsten im Bezirke des Hauptzollamts Bochum die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln und Zollbegleitscheinen I über Baumwollgarne der Tarifnummer 440 und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Baumwollgarne der Tarifnummer 441 im Veredelungsverkehre der Garnbleicherei H. Paton in Dorsten;

dem Zollamt I Duisburg Parallelhafen im Bezirke des Hauptzollamts Duisburg die Befugnis 1 und die Befugnis zur amtlichen Kennzeichnung von Gerste;

dem Hauptzollamt Düsseldorf Hubertus die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Habelschwerdt im Bezirke des Hauptzollamts Mittelwalde die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II;

dem Hauptzollamt Königsberg Tragheim die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Vergütung der Zuckersteuer;

dem Hauptzollamt Königsberg Holländerbaum die Befugnis zur Bescheinigung des Ausganges von Waren der vorgenannten Art;

dem Zollamt I Lauenburg i. Pomm. im Bezirke des Hauptzollamts Stolp i. Pomm. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Begleitzetteln über Gasöl;

dem Zollamt I Löben im Bezirke des Hauptzollamts Johannisburg die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I für die Seifenfabrik H. Gauer in Löben;

dem Zollamt I Fr. Verby im Bezirke des Hauptzollamts Lublinitz die Befugnis zur amtlichen Kennzeichnung von Gerste;

dem Zollamt II Ufermünde im Bezirke des Hauptzollamts Wolgast und dem Zollamt I Wolmirstedt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kaufhof die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz.

In Myslowitz wird die Befugnis zur Untersuchung von ausländischem Fleisch nicht von dem Hauptzollamt, sondern von dem ihm unterstellten Zollamt I Myslowitz Bahnhof ausgeübt.

Königreich Bayern.

Erteilt:

dem Zollamt Erlangen im Bezirke des Hauptzollamts Fürth die Befugnis 30;
dem Steueramt Forchheim im Bezirke des Hauptzollamts Bamberg die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln und Begleitscheinen I über rohes optisches Glas der Tarifnummer 752, das für die Firma A. Schweizer, Brillenfabrik und optische Schleifereien in Forchheim, eingeht;
dem Hauptzollamt Fürth i. W. die Befugnis 60;
dem Hauptzollamt Fürth die Befugnisse 49 bis 52;
der Sollexpositur am Bahnhof Hof die Befugnis zur Erledigung von Bündwarenbegleitscheinen.
Das Nebenzollamt II Mittenwald im Bezirke des Hauptzollamts Bfronten besitzt nur noch die folgenden Befugnisse: 6c; die Befugnis zur Abfertigung und zur Bescheinigung des Ausganges von Bier, bei dessen Ausfuhr die Vergütung des Malzaufschlags beansprucht wird; die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8a und b des Tarifs zum Reichsstempelgesetz.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Ramenz im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen ist die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Firma Fahrrad-, Motoren- und Automobilfabrik „Saturn“ in Ramenz als Rückware oder im Ausbesserungsverkehr ein- und wiederausgehenden Motorräder, Motoren und Teile von solchen erteilt worden.

Königreich Württemberg.

Dem Zollamt I Heidenheim im Bezirke des Hauptzollamts Ulm ist die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, die unter Inanspruchnahme der Zuckersteuervergütung ausgeführt werden sollen, beigelegt worden.

Großherzogtum Sachsen.

Dem Bezirkszollamt Weimar ist die Befugnis zur Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen entzogen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Die Zuckersteuerstelle Braunschweig IV ist aufgehoben worden.

Die Befugnis des Steueramts Stadtdendorf im Bezirke des Hauptsteueramts Braunschweig, Zollbegleitscheine I zu erledigen, ist auf Sendungen für die Firma A. J. Rothschild Söhne N.-G. in Stadtdendorf beschränkt worden.

Elfaß-Lothringen.

Die Zollämter II Altmünsterol im Bezirke des Hauptzollamts Altkirch und Wörth a. Sauer im Bezirke des Hauptzollamts Hagenau sind aufgehoben worden.

Großherzogtum Luxemburg.

Auf dem Bahnhof zu Ettelbrück ist ein Zollamt I errichtet worden, das folgende Befugnisse ausübt: 9, 10, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 54, 57, 58, 59 bis 61; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Salz- und Tabakbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I; Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; Abfertigung von Tabak zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung; alle Befugnisse bezüglich der Übergangsabgaben.